



DAS PERSONALAMT INFORMIERT

Homeoffice-Pflicht ab dem 18. Januar 2021

Ab Montag gilt es in der kantonalen Verwaltung, die vom Bundesrat verordnete Homeoffice-Pflicht umzusetzen (Merkblatt [Personalrechtliches zu Coronavirus](#) Ziffer 4.5).

Der Arbeitgeber – d.h. die Amtsleitung – sorgt dafür, dass Homeoffice überall dort zum Tragen kommt, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Diese Bestimmung beinhaltet somit eine Anpassung unserer bisherigen Regelung, Homeoffice den Mitarbeitenden inkl. Lernenden, die dies wünschen, möglichst zu ermöglichen. D.h. es ist zu prüfen, welche (Verwaltungs-)Aufgaben ab Montag aus dem Homeoffice erledigt werden können. Der Entscheid über die Verhältnismässigkeit liegt bei der Amtsleitung.

Gewisse Aufgaben können nach wie vor nur vor Ort erledigt werden. Dazu gehören beispielsweise:

- Schaltdienst
- Scanning von Papierunterlagen wie die Tagespost für den Support von Mitarbeitenden im Homeoffice
- Dringend benötigte persönliche Gespräche mit MA (Konflikte, Probleme, Ängste, Motivation usw.)
- Einführung neuer MA
- Tätigkeiten, die in einem grösseren Ausmass auf physischen Unterlagen basieren (scannen wäre zu aufwändig)
- Tätigkeiten, die mit Kunden vor Ort zu tun haben, aber keinen eigentlichen Schaltdienst darstellen
- Tätigkeiten, die eine Interaktion unter MA beinhalten, die per Telefon oder Video nicht zielführend erledigt werden können

Für Mitarbeitende, die vor Ort arbeiten, sind alle notwendigen Schutzmassnahmen – idealerweise Einzelbüro oder weit auseinanderliegende Arbeitsplätze und das Tragen von Schutzmasken – sowie die Hygienemassnahmen weiterhin zu befolgen. Sobald sich mehrere Personen in einem Raum aufhalten oder eine Begegnung mit andern Personen nicht ausgeschlossen werden kann, gilt in **allen Innenräumen** weiterhin die **Maskenpflicht**. Als Innenraum gelten auch Autos.

Auch Besprechungen und Sitzungen vor Ort sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Nutzen Sie für alle Sitzungen, aber auch für den regelmässigen informellen Austausch ein online-Kommunikationstool wie beispielsweise Circuit (Rücksprache mit dem Kick oder den technischen Verantwortlichen in den Amtsstellen) oder machen Sie eine Telefonkonferenz.

Voraussetzungen für Homeoffice schaffen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet durch organisatorische und technische Massnahmen Homeoffice zu ermöglichen, soweit diese Massnahmen zumutbar sind. Für den Kanton heisst das grundsätzlich, den Fernzugriff auf den Arbeitsplatz zu ermöglichen und fürs Homeoffice

geeignete (Ersatz)Arbeit zuzuweisen. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet alle geltenden [Datenschutzbestimmungen](#) und [Weisungen](#), die im Rahmen von Homeoffice gelten, einzuhalten. Für den Arbeitsplatz zu Hause schuldet der Arbeitgeber den Mitarbeitenden keine Auslagenentschädigung.

Wenn Mitarbeitende selber nicht über die grundlegenden infrastrukturellen und räumlichen Bedingungen (z.B. Internetverbindung, Computer, Arbeitsplatz) verfügen, muss kein Homeoffice angeordnet werden.

Besonders gefährdete Personen schützen

Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, Personen mit Vorerkrankungen wie Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen sowie Krebs zu schützen (Merkblatt [Personalrechtliches zu Coronavirus](#) Ziffer 8ff).

a) D.h. besonders gefährdeten Personen ist zu ermöglichen, ihre Arbeit von zu Hause aus zu verrichten.

b) Wenn dies mit der angestammten Tätigkeit nicht oder nur teilweise möglich ist, gilt es eine angemessene Ersatzarbeit zuzuweisen.

c) Ist die Arbeit vor Ort aus betrieblichen Gründen ganz oder teilweise unabdinglich, müssen die Schutzmassnahmen gleichwertig wie Homeoffice sein:

- Einzelbüro bzw. Einzelraum oder ein
- klar abgegrenzter Arbeitsbereich inkl. einer entsprechenden Schutzausrüstung.

Bei der Definition der geeigneten Schutzmassnahmen (a – c) gilt es die betroffenen Mitarbeitenden einzubeziehen. Sie haben das Recht, Ersatzarbeit abzulehnen, wenn diese nicht angemessen ist, wie auch die Arbeit vor Ort, wenn sie aus besonderen Gründen der Meinung sind, dass die Ansteckungsgefahr trotz der Massnahmen, die zum Schutz der Gesundheit getroffen wurden, zu hoch ist. In letzterem Fall kann der Arbeitgeber ein ärztliches Attest verlangen, das die besonderen Gründe bestätigt.

So gilt als letzte Schutzmassnahme für gefährdete Personen in Berufen, in denen die Schutzbestimmungen nicht umgesetzt werden können, die Befreiung von der Arbeitspflicht unter voller Lohnzahlung. Auch dazu müssen die Arbeitnehmenden ein ärztliches Attest, welches sich zur besonderen Gefährdung und Arbeitsfähigkeit mit Blick auf COVID-19 äussert, vorlegen.

Beachten Sie die [Informationen zum Coronavirus](#) im INTRANET. Unser Merkblatt [Personalrechtliches zu Coronavirus](#) wird laufend aktualisiert. Am Ende des Dokuments finden Sie die aktuellen Änderungen aufgelistet.

Freundliche Grüsse

Personalamt

So pin 21/4; 15. Januar 2021